Vereinte Nationen A/RES/ES-10/8



Verteilung: Allgemein 24. Dezember 2001

## Zehnte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

## Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.7)]

## ES-10/8 Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1322 (2000) vom 7. Oktober 2000,

unter Betonung der Notwendigkeit eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und des Grundsatzes "Land gegen Frieden",

sowie in dieser Hinsicht unter Betonung der maßgeblichen Rolle der Palästinensischen Behörde, die nach wie vor die unverzichtbare und legitime Partei für den Frieden ist und vollständig erhalten bleiben muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die seit September 2000 anhaltenden tragischen und gewaltsamen Ereignisse,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die gefährliche Verschlechterung der Situation in jüngster Zeit und ihre möglichen Auswirkungen auf die Region,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und insbesondere alle Gewalt- und Terrorakte verurteilend, die Tote und Verwundete unter der palästinensischen und der israelischen Zivilbevölkerung fordern,

*mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit*, zur Beendigung der Gewalt und zur Förderung des Dialogs zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite beizutragen,

erneut darauf hinweisend, dass beide Seiten ihren Verpflichtungen aus den bestehenden Vereinbarungen nachkommen müssen,

sowie erneut darauf hinweisend, dass die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup> halten muss,

- 1. *verlangt* die sofortige Einstellung aller Akte der Gewalt, der Provokation und der Zerstörung sowie die Rückkehr zu den Positionen und Abmachungen, die vor September 2000 bestanden;
- 2. *verurteilt* alle Akte des Terrors, insbesondere diejenigen, die gegen Zivilpersonen gerichtet sind;
- 3. *verurteilt außerdem* alle außergerichtlichen Hinrichtungen, die übermäßige Anwendung von Gewalt und die weitreichende Zerstörung von Eigentum;
- 4. *fordert* die beiden Seiten *auf*, sofort mit der umfassenden und zügigen Umsetzung der in dem Bericht des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Bericht) enthaltenen Empfehlungen zu beginnen;
- 5. *legt* allen Beteiligten *nahe*, einen Überwachungsmechanismus zu schaffen, um den Parteien bei der Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Ermittlungsausschusses behilflich zu sein und zur Verbesserung der Situation in dem besetzten palästinensischen Ge biet beizutragen;
- 6. fordert die beiden Seiten auf, die Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage wieder aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den früheren Gesprächen zwischen den beiden Seiten, und fordert sie nachdrücklich auf, auf der Grundlage ihrer früheren Vereinbarungen eine endgültige Vereinbarung über alle Fragen zu treffen, mit dem Ziel, die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) durchzuführen;
  - 7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

15. Plenarsitzung 20. Dezember 2001

2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.